

▶ Arzneimittelversorgung

Neue Allgemeinverfügung: Änderung bei der Lagerhaltung der Corona-Medikamente Lagevrio® und Paxlovid®

| Bisher durften weder öffentliche Apotheken noch Krankenhausapotheken die Corona-Medikamente Lagevrio® und Paxlovid® vorrätig halten. Aufgrund einer Änderung der Allgemeinverfügung zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen COVID-19 durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) dürfen öffentliche Apotheken nunmehr seit dem 05.04.2022 maximal zwei und krankenhausversorgende Apotheken bis zu fünf Therapieeinheiten bevorraten. Diese Regelung gilt erst einmal befristet bis zum 25.11.2022. |

Bevorratung in vorgegebenem Rahmen jetzt erlaubt

▶ Verordnung

OTC-Ausnahmeliste: Vitamin E jetzt bedingt erstattungsfähig

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) zum 08.04.2022 um Nummer 42b ergänzt: Vitamin E als Monopräparat ist seitdem zur Behandlung von Vitamin-E-Mangel-Ataxie (AVED) erstattungsfähig. AVED ist eine neurodegenerative Erkrankung aus der Gruppe der erblich zerebellären Ataxien. |

Neue Nummer 42b

▶ Hilfsmittelversorgung

Hilfsmittelversorgung: Ausnahmeregelungen nicht verlängert

| Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) hat die Ausnahmeregelungen zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Coronapandemie nicht über den 31.03.2022 hinaus verlängert. |

Seit dem 01.04.2022 müssen demnach wieder alle vertraglich vereinbarten Fristen eingehalten werden, alle geforderten Unterschriften vom Empfänger geleistet werden, Beratungen und Einweisungen auf herkömmliche Weise erfolgen und ärztliche Verordnungen pünktlich vorliegen. Für die Abrechnung ist abermals zwingend eine Originalverordnung erforderlich. Außerdem gehören fristgerecht vorliegende Fortbildungsnachweise und Folgepräqualifizierungen wieder zu den Voraussetzungen für die Hilfsmittelversorgung.

Seit dem 01.04.2022 ist wieder alles beim Alten

▶ Hilfsmittelversorgung

Pflegehilfsmittel: freie Preiskalkulation weiterhin gestattet

| Die Ausnahmeregelung bezüglich der freien Preiskalkulation bei der Abrechnung von Pflegehilfsmitteln nach § 78 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) XI wurde noch einmal bis zum 30.06.2022 verlängert. Dies betrifft die komplette Produktgruppe 54 inkl. FFP2-Masken zu marktüblichen Preisen bei den Kostenträgern, die die Abgabe von FFP2-Masken als Pflegehilfsmittel generell gestatten. |

Gültig für komplette Produktgruppe 54 inkl. FFP2-Masken

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)